

**NÖ Dienstausbildungs- und
Dienstprüfungsverordnung
Modul 6 für den rechtskundigen
Dienst**

**2100/16-0 Stammverordnung 16/14 2014-02-21
Blatt 1-3**

2100/16-0

Ausgegeben am
21. Februar 2014

Jahrgang 2014
16. Stück

Die NÖ Landesregierung hat am 28. Jänner 2014 aufgrund des § 17 NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, LGBl. 2100–15, verordnet:

**NÖ Dienstausbildungs- und
Dienstprüfungsverordnung
Modul 6 für den rechtskundigen Dienst**

Niederösterreichische Landesregierung:

Pröll
Landeshauptmann

2100/16-0

§ 1

Die Prüfung für den rechtskundigen Dienst ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 2

- (1) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling den Nachweis zu erbringen, dass er in der Lage ist, auf Grund der zur Verfügung gestellten Akten Rechtsprobleme schwieriger Natur zu klären. Zu diesem Zweck sind zwei behördliche Erledigungen aus den in § 4 Z. 2 bis 7 genannten Gegenständen fertigzustellen. Jede Erledigung gilt als ein Gegenstand im Sinne des § 21 Abs. 4 NÖ LBG, LGBl. 2100.
- (2) Die schriftliche Prüfung darf nicht länger als acht Stunden dauern.

§ 3

- (1) In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling nachzuweisen, dass er ausreichende Kenntnisse über die Fächer der in § 4 genannten Gegenstände aufweist. Soweit nur Grundkenntnisse verlangt werden, ist eine rechtssystematische, auf die wesentlichen Inhalte des betreffenden Faches abstellende Kenntnis als ausreichend anzusehen. Werden Spezialkenntnisse verlangt, ist ein detailliertes Rechtswissen zur Lösung nicht routinemäßiger Fälle nachzuweisen.
- (2) In den Fächern der materiell-rechtlichen Gegenständen (§ 4 Z. 3 bis 7), die in der schriftlichen Prüfung bearbeitet wurden, sind jedenfalls Spezialkenntnisse, aufbauend auf einer Darstellung der jeweils getroffenen Erledigung, erforderlich.

§ 4

Die mündliche Prüfung umfasst folgende Gegenstände:

1. Österreichisches Verfassungsrecht, Behördenorganisation, Dienst- und Wahlrecht

mit den Fächern

- Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) und
- NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001,

in Spezialkenntnissen, und

mit den Fächern

- Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien,
- Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 0001/1,
- Geschäftsordnung des Amtes der NÖ Landesregierung, LGBl. 0002/1,
- Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung,
- Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, LGBl. 0150,
- Verfassungsgesetz über die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft für den Bereich der Verwaltung des Landes Niederösterreich, LGBl. 0003,
- NÖ Verlautbarungsgesetz, LGBl. 0700,
- Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger,
- Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit,
- Grundzüge des EU-Primärrechtes,
- Behörden und Verfahren nach der Nationalrats-Wahlordnung 1992, der NÖ Landtagswahlordnung 1992, LGBl. 0300, und der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350,

- Verfassungsrechtliche Grundlagen der Dienst- und Personalvertretungsrechte der NÖ Landesbediensteten und der Bundesbediensteten; Rechte und Pflichten der NÖ Landesbediensteten, Disziplinarrecht und die gesetzlichen Bestimmungen über die Begründung und Beendigung eines Dienstverhältnisses nach dem NÖ Landes-Bedienstetengesetz, LGBl. 2100, und
 - NÖ Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. 2060,
in Grundkenntnissen.
2. Verwaltungsverfahrenrecht, Auskunfts- und Datenschutzrecht
mit den Fächern
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991,
 - Verwaltungsstrafgesetz 1991 und
 - Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991
- in Spezialkenntnissen, und
mit den Fächern
- Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG,
 - Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz,
 - Zustellgesetz,
 - NÖ Auskunftsgesetz, LGBl. 0020,
 - Umweltinformationsgesetz und
 - Datenschutzgesetz 2000
- in Grundkenntnissen.
3. Innere Verwaltung
mit den Fächern
- Sicherheitspolizeigesetz,
 - Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz,
 - Waffengesetz 1996,
 - Versammlungsgesetz 1953,

- NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl. 7070,
 - Vereinsgesetz 2002 und
 - NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000,
- in Grundkenntnissen.

4. Sozialrecht

mit den Fächern

- NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl. 9270,
 - NÖ Sozialhilfegesetz, LGBl. 9200, und
 - NÖ Mindestsicherungsgesetz, LGBl. 9205,
- in Grundkenntnissen.

5. Umwelt- und Landwirtschaftsrecht

mit den Fächern

- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz,
 - Abfallwirtschaftsgesetz,
 - Wasserrechtsgesetz 1959,
 - NÖ Umweltschutzgesetz 1984, LGBl. 8050,
 - NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500,
 - Tierschutzgesetz,
 - Forstgesetz 1975 und
 - NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500,
- in Grundkenntnissen.

6. Wirtschafts- und Baurecht

mit den Fächern

- Gewerbeordnung 1994,
 - Mineralrohstoffgesetz (I., V. und IX. Hauptstück),
 - NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000, und
 - NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200,
- in Grundkenntnissen.

7. Verkehrsrecht

mit den Fächern

- Straßenverkehrsordnung 1960,
- Kraftfahrgesetz 1967 und
- Führerscheingesetz

in Grundkenntnissen.

§ 5

- (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen rechtskundig sein.
- (2) Der Prüfungssenat besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied hat zumindest einen Gegenstand bei der mündlichen Prüfung selbst zu prüfen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2014 in Kraft.

